

# Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2014

Nr. 2014/1219

## Investitionsbeiträge an die Aare Seeland mobil AG (ASm), BLS Netz AG (BLS), Baselland Transport AG (BLT), Oensingen-Balsthal-Bahn AG (OeBB), Regionalverkehr Bern – Solothurn AG (RBS) und die Schweizerischen Bundesbahnen SBB AG (SBB) für das Jahr 2014

---

### 1. Ausgangslage

Nach Artikel 56 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) finanzieren Bund und Kantone gemeinsam die Investitionen der Bahnunternehmungen, um die Sicherheit, die Wirtschaftlichkeit sowie die Leistungsfähigkeit zu erhöhen und dadurch den Betrieb des jeweiligen Bahnnetzes langfristig zu sichern. Soweit diese Investitionen die aus der Sparte Infrastruktur verfügbaren Abschreibungsmittel übersteigen, gewähren Bund und Kantone den Bahnunternehmungen bedingt rückzahlbare Darlehen oder Investitionsbeiträge. Die Federführung bei diesem Planungs- und Finanzierungsprozess liegt beim Bundesamt für Verkehr in Bern.

Der Kantonsrat hat mit der Mehrjahresplanung im Bereich des öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2013 – 2016 vom 4. Dezember 2012 für die Infrastrukturfinanzierung der Bahnunternehmungen einen Verpflichtungskredit (Investitionsrechnung) von 31,0 Mio. Franken bewilligt (KRB Nr. SGB 131/2012). Im Voranschlag 2014 ist eine weitere Teilzahlung an die Bahnunternehmungen von 8,4 Mio. Franken eingestellt.

### 2. Erwägungen

Gestützt auf die abgeschlossenen Infrastrukturvereinbarungen für die Jahre 2013 – 2016, die durchgeführten Offertverhandlungen und den Verpflichtungskredit 2013 – 2016 (KRB Nr. SGB 131/2012) wurden mit den Bahnunternehmungen die nachfolgenden Investitionsbeiträge für das Jahr 2014 vereinbart:

Aare Seeland mobil AG	Fr.	1'445'600.00
BLS Netz AG	Fr.	2'490'410.00
Baselland Transport AG	Fr.	2'264'048.00
Regionalverkehr Bern – Solothurn AG	Fr.	1'476'330.00
Oensingen-Balsthal-Bahn AG	Fr.	539'500.00
Schweizerische Bundesbahnen SBB AG	Fr.	100'000.00
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b><u>8'315'888.00</u></b>

Die Investitionsmittel dienen in erster Linie dazu, die Infrastruktur der Unternehmen in gutem Zustand zu erhalten und sie den Erfordernissen des Verkehrs und dem Stand der Technik anzupassen. Ziele sind die Sicherheit, die Wirtschaftlichkeit sowie die Leistungsfähigkeit zu erhöhen und dadurch den Betrieb der Bahnlinien zu sichern.

### 3. Beanspruchung Verpflichtungskredit 2013 – 2016

Verpflichtungskredit (KRB Nr. SGB 131/2012)	Fr.	31'000'000.00
Verpflichtung 2013	Fr.	7'472'800.00
Verpflichtung 2014	Fr.	<u>8'316'000.00</u>
Stand Verpflichtungskredit 2014	Fr.	15'211'200.00
Plan 2015	Fr.	5'800'000.00
Plan 2016	Fr.	<u>7'400'000.00</u>
Voraussichtlicher Stand Verpflichtungskredit 2016	Fr.	2'011'200.00

### 4. Beschluss

Gestützt auf Artikel 56 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 (EGB; SR 742.101) und § 7 Absatz 1 sowie § 11 Absatz 1 Buchstabe d) des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (öV-Gesetz; BGS 732.1):

- 4.1 Die vereinbarten Investitionsbeiträge gemäss Ziffer 2 an die ASm, BLS, BLT, OeBB, RBS (zinslos, bedingt rückzahlbare Darlehen) und SBB (a-Fonds-perdu-Beitrag) werden genehmigt. Allfällige Anpassungen der einzelnen Investitionsbeiträge gelten – unter Einhaltung des Voranschlagkredites 2014 – ebenfalls als genehmigt. Die Auszahlung der Investitionsbeiträge geht zu Lasten der „Investitionsrechnung öffentlicher Verkehr“ des Amtes für Verkehr und Tiefbau.
- 4.2 Das Bau- und Justizdepartement bzw. das Amt für Verkehr und Tiefbau werden mit dem Vollzug und der Auszahlung der entsprechenden Investitionsbeiträge beauftragt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Verkehr und Tiefbau (all)  
Finanzdepartement  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle  
Bundesamt für Verkehr, Abteilung Finanzierung, 3003 Bern